



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410)

1. Ausgangslage

Die per 1. Januar 2023 beantragte Teilrevision der KVO beinhaltet die Anpassung der Prämienbeiträge für 2023 (Prämienverbilligung, PV).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabellen T 3 und T 4

Die Festlegung der Prämienbeiträge für 2023 erfolgt – wie üblich – durch eine Änderung der Tabellen T3 und T4 im Anhang der KVO zu § 22 Abs. 2. Wie in den Vorjahren werden die Beiträge der Prämienverbilligung entsprechend der durchschnittlichen Prämienentwicklung im Kanton Basel-Stadt in der jeweiligen Altersgruppe erhöht. Als Referenz für Beiträge für die Kinder und jungen Erwachsenen berücksichtigt der Kanton Basel-Stadt 90% der kantonalen Durchschnittsprämie, welche 2023 bei 151.70 Franken für Kinder und 469.30 Franken für junge Erwachsene liegen wird.¹ Bei den Erwachsenen, für welche die kantonale Durchschnittsprämie bei 629.30 Franken liegen wird, orientiert sich der Regierungsrat an der Höhe der jeweiligen Krankenversicherungsprämien unter Einbezug der besonderen Versicherungsformen sowie von weiteren zulässigen Prämienreduktionen wie erhöhten Franchisen.²

Beilage

Synopse Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabellen T 3 und T 4

¹ § 21 Abs. 2 KVO

² § 21 Abs. 1 KVO